

Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 36, 1. Änderung

Gebiet: südlich der Großenseer Straße (L 93) und westlich der Bürgerstraße, Technologiepark

Hinweis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 umfasst das Gewerbegebiet mit dem Planeinschrieb „Vergnügungsstätten“ (s. Übersichtsplan). In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit Ausnahme der Ziffer 6. Gestaltung, Absatz 4-5 unverändert fort. Die Absätze 4-5 der Textziffer 6. Gestaltung werden wie folgt neu gefasst:

Text (Teil B)

6. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO

Werbeanlagen

Im Gewerbegebiet mit dem Planeinschrieb „Vergnügungsstätten“ (s. Übersichtsplan) sind Werbeanlagen und Hinweisschilder an ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe der Traufe zulässig. Die max. Größe der Werbeanlagen beträgt max. 6 m x 6 m. Der Flächenanteil an der Gebäudewand darf 10 % Werbefläche nicht überschreiten. Beleuchtete Anlagen, an ihrer Oberkante gemessen, sind nur bis zu einer Höhe von 5 m über Geländeneiveau zulässig. Abweichend von den vorgenannten Festsetzungen kann ausnahmsweise eine Laserkanone (Skybeamer) zugelassen werden, wenn eine senkrechte Grundabstrahlung erfolgt und der Schwenkungsbereich des Strahlers nicht mehr als 5° beträgt.

Licht

Der Absatz entfällt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 21.07.2009 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2009 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.09.2009 bis 01.10.2009 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.08.2009 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.09.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trittau, 06. 07. 2010



(Walter Nuss)
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.03.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), am 30.03.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ¹(einfachen) Beschluss gebilligt.

Trittau, 06. 7. 10



(Walter Nussel)
Bürgermeister

9. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, 06. 7. 10



(Walter Nussel)
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.07.2010 in Kraft getreten.

Trittau, 28. 7. 10



(Walter Nussel)
Bürgermeister